

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01. April 2015 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.06.2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.06.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelorgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Medienwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medienwissenschaft begründen. ²Das Fach bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien sowie auf Berufe in Werbung und Public Relations vor. ³Der Studiengang kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche forschungsorientierte Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. ⁴Mit seinen Profilen setzt der B.A.-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert. ⁵Das Profil I Konzeption digitaler Medien konzentriert sich auf Techniken und Entwicklungen in den digitalen Medien. Als Schnittstelle zwischen Informatik und Medienwissenschaft bietet das Profil Module zur Planung, zum Management, zur Modellierung, Produktion und Evaluation von Multimediaprodukten und adaptiven Hypermediasystemen. ⁶Ein Schwerpunkt liegt auf Theorien, Strategien und Techniken für die ergonomische Gestaltung, Personalisierung und Benutzermodellierung bei Online-Informations- und Hilfesystemen, Datenbanken, E-Commerce- Anwendungen, Lehr- und Lernsystemen und bei der Anpassung von Benutzerschnittstellen. ⁷In dem Profil II Felder der Medienkommunikation setzen sich die Studierenden mit dem Medienwandel, den neuen Angebots- und Informationsstrukturen und den technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation auseinander. ⁸Die medienwissenschaftlichen Module befassen sich mit den aktuellen Trends und Entwicklungslinien in Journalismus, Werbung, Public Relations und Unterhaltung, mit den unterschiedlichen Konzepten von Medienkonvergenz und Medienrezeption, mit Grundfragen des Text- und Mediendesigns sowie der Nonlinearität. Medienpraktisch liegt der Schwerpunkt auf den neuen Formen der modularen und visuellen Informationsvermittlung in den Print- oder Onlinemedien sowie in Hörfunk, Film und Fernsehen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Vorbehaltlich der näheren Regelung in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen und der Erwerb von 60 ECTS-Punkten im Bachelornebenfach Medienwissenschaft Voraussetzung, um dieses erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Medienwissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Medienwissenschaft als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS:

Modulnummer	Profil	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	I & II	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	I & II	Pflicht	Einführung in die Methoden	2	9

			der Medienforschung		
G3	I & II	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
G4 I	I	Wahlpflicht	PM I Programmierung digitaler Medien	3	6
G4 II	II	Wahlpflicht	PM II Medienforschung und Medienpraxis	4	6
F1	I & II	Pflicht	Medientheorie und Medienanalyse	1/2	12
F2 I	I	Wahlpflicht	PM I Grundlagen des Internets	3/4	9
F2 II	II	Wahlpflicht	PM II Forschungsseminare	3/4	9
L1	I & II	Wahlpflicht	Lehrredaktionen	Profil I: 2/4 Profil II: 2/3/4	15
L2 I	I	Wahlpflicht	PM I Abschlussprojekt	5	6
L2 II	II	Wahlpflicht	PM II Abschlussprojekt	5	6
P1	I & II	Pflicht	Projektstudium	5	6
P2	I & II	Pflicht	Praktikum	5	6
P3	I & II	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Zwischensumme					99
	I & II	Pflicht	Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen	1-6	21
Summe					120

(3) Das Studium der Medienwissenschaft als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
G1	Pflicht	Einführung in die Medienwissenschaft	1	12
G2	Pflicht	Einführung in die Methoden der Medienforschung	2	9
G3	Pflicht	Medienwandel und Medienkonvergenz	3	6
F1	Pflicht	Medientheorie und Medienanalyse	4/5	12
L1	Wahlpflicht	Lehrredaktionen	3/4/5	15
P1	Pflicht	Projektstudium	6	6
Summe				60

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen und Praktika
4. Lehrredaktionen
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die

Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Medienwissenschaft ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. dem Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 2 des GER.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 2 des GER.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul G1 „Einführung in die Medienwissenschaft“
- Modul G2 „Einführung in die Methoden der Medienforschung“

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie und Medienanalyse“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul F1 „Medientheorie und Medienanalyse“
- Modul G3 „Medienwandel und Medienkonvergenz“

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten inklusive der ECTS aus den Veranstaltungen der Module G 1, G 2, G3, G 4 (I oder II), F 1 und F 2 (I oder II).

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit (Bachelorarbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer denen im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 14.06.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor